

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 20. Oktober 2015

798

GRG Nr.	12	IN 35	350
---------	----	-------	-----

Interpellation von Urs Martin vom 25. März 2015

„165 unbemerkte Telefonanrufe aus Kantonalgefängnis: Jekami im Strafvollzug?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit einer Interpellation vom 25. März 2015 ersuchen Kantonsrat Urs Martin sowie 45 Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner um die Beantwortung verschiedener Fragen im Zusammenhang mit einer Berichterstattung in der Presse, wonach angeblich 165 Mal unbemerkt mit einem Mobiltelefon aus dem Kantonalgefängnis habe telefoniert werden können.

Vorab gilt es festzuhalten, dass diese Berichterstattung im Zusammenhang mit der Verhandlung in einem Straffall vor dem Bezirksgericht Weinfelden stand und der Regierungsrat gestützt auf das Gewaltenteilungsprinzip im konkreten Fall keine detaillierten Aktenkenntnisse haben kann. Was folglich genau in den betreffenden Straftaten steht und was an der Gerichtsverhandlung noch mündlich dargelegt oder ergänzt worden ist, und wie genau die Presse die entsprechenden Ausführungen wiedergegeben hat, entzieht sich den Kenntnissen des Regierungsrates. Gestützt auf die intern möglichen Abklärungen beantwortet er die einzelnen Fragen wie folgt:

Frage 1

Der Regierungsrat erachtet es für den Schutz der Bevölkerung, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Insassen als wichtig, dass in die Gefängniseinrichtungen des Kantons Thurgau keine verbotenen Gegenstände eingeschmuggelt werden. In diesem Sinne ist das Personal des Kantonalgefängnisses entsprechend instruiert und geschult. Allerdings ist sich der Regierungsrat bewusst, dass selbst das beste Sicherheitssystem gewisse Lücken aufweisen kann. Die Entwicklung in der Mobiltelefonie und die Tatsache, dass die fraglichen Geräte immer kleiner werden und folglich auch schwieriger zu kontrollieren sind, stellt das Personal vor grosse Herausforderungen. So bietet das un-

erlaubte Einschleusen von Mobiltelefonen auch in den Gefängnissen der anderen Kantone immer wieder Probleme. So waren beispielsweise gemäss dem Jahresbericht 2014 für die Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Kanton Zürich, in jener Institution im Jahre 2014 insgesamt 45 Disziplinarvergehen im Zusammenhang mit Telekommunikationsgeräten zu verzeichnen.

Im vorliegend zur Diskussion stehenden Fall verhielt es sich so, dass es offenbar einer Person, die von einem anderen Gefängnis in das Kantonalgefängnis verlegt worden ist, gelang, ein Handy unbemerkt einzuführen. Durch den Hinweis einer von ihr angerufenen Person erhielt die Staatsanwaltschaft jedoch Kenntnis davon. Zur Klärung der Umstände liess die Staatsanwaltschaft in der Folge die damals benutzte Rufnummer ab dem 12. März 2013 überwachen. Daraus ergaben sich Hinweise auf weitere Telefongeräte und SIM-Karten, die damals im Kantonalgefängnis im Umlauf waren. Auch diese Rufnummern wurden daraufhin überwacht. Dadurch konnte unter anderem ein geplanter Raub verhindert werden. Es war also tatsächlich so, dass ab der Überwachungsschaltung vom 12. März 2013 bis zur Festnahme von weiteren involvierten Personen zahlreiche Gespräche aus dem Gefängnis heraus geführt worden waren. Entgegen den Darlegungen in der Presse und in der vorliegenden Interpellation erfolgten diese Gespräche indessen nicht unbemerkt, sondern vielmehr überwacht. Aus taktischen Gründen wurde auf die Entfernung der Telefone vorübergehend verzichtet, insbesondere auch, weil die Mittäterschaft des geplanten Raubes noch nicht bekannt war und zuerst identifiziert werden musste.

Frage 2

Gemäss Art. 221 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) ist Untersuchungs- und Sicherheitshaft nur zulässig, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht, Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr) oder durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat. Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen. Die Untersuchungshaft wird von der Staatsanwaltschaft initiiert und auf deren Antrag hin vom Zwangsmassnahmengericht angeordnet. Gemäss Art. 235 Abs. 1 darf die inhaftierte Person in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern. In diesem Sinne verhält es sich so, dass bei solchen Inhaftierungen die Staatsanwaltschaft dem Personal des Kantonsgefängnisses vorgibt, wie die Untersuchungshaft im konkreten Fall zu führen ist. Auf einem gemeinsam zwischen der Staatsanwaltschaft und dem Kantonalgefängnis entwickelten Formular äussert sich die Staatsanwaltschaft differenziert zur Kollusionsgefahr, zur Brief-, Paket- und Gabenkontrolle, regelt den Zugang zu den Medien und Gemeinschaftsräumen und gibt den Personenkreis vor, der sich im Rahmen der Hausordnung frei mit der Insassin oder dem Insassen unterhalten kann. Grundsätzlich hat der Gefangene jedoch gemäss Art. 84 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) das Recht, Besuche zu empfangen und mit Personen

ausserhalb der Anstalt Kontakt zu pflegen. Der Kontakt mit nahestehenden Personen ist zudem zu erleichtern. Zumindest nach einer gewissen Haftdauer ist es den meisten Insassinnen und Insassen somit erlaubt, Telefonate über die offizielle Telefonanlage des Gefängnisses zu führen und Besuche in einem Raum ohne Trennscheiben zu empfangen. Sämtliche Besucherinnen und Besucher werden jedoch durch einen Metalldetektor kontrolliert, abgetastet und im Bedarfsfall durchsucht. Es bleibt ihnen auch untersagt, Effekten in den Besucherraum mitzunehmen. Die in der Interpellation angesprochene Person befand sich seit Ende März 2012 in Untersuchungshaft. Sie durfte mit ihrer Familie somit telefonieren und Besuche auch ohne Trennscheibe empfangen. Diese Besuche wurden gemäss den vorgenannten Sicherheitsnormen kontrolliert.

In diesem Zusammenhang gestattet sich der Regierungsrat, auf den Jahresbericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) für das Jahr 2014 hinzuweisen, wonach in der Schweiz die Untersuchungshaft restriktiver ausgestaltet sei als der Strafvollzug.

Frage 3

In den Art. 84 und 85 StGB sind die rechtlichen Normen bezüglich der Beziehungen zur Aussenwelt, zu den Kontrollen und den Untersuchungen festgehalten. Ergänzend dazu gelten im Kanton Thurgau die Bestimmungen des Konkordates der ostschweizerischen Kantone über den Vollzug von Strafen und Massnahmen (RB 341.1) sowie deren Richtlinien und Empfehlungen, die weitgehend in die Verordnung des Regierungsrates über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung; RB 340.31) eingeflossen sind. Weitere Präzisierungen finden sich in der Hausordnung für das Kantonalgefängnis. Alle diese Normen enthalten unter anderem Bestimmungen über die Betreuung, die Freizeit, das Urlaubswesen, die Besuche sowie den Briefverkehr der inhaftierten Personen. Nach Auffassung des Regierungsrates besteht diesbezüglich kein weiterer Regelungsbedarf.

Frage 4

Wie unter Frage 1 ausgeführt, konnte die in der Interpellation erwähnte Person nicht nach „Lust und Laune“ aus dem Kantonalgefängnis telefonieren. Es wurde vielmehr bewusst und im Rahmen einer von der Staatsanwaltschaft angeordneten Überwachungsmassnahme auf den sofortigen Einzug der Mobiltelefone verzichtet. Selbstverständlich erfolgte indessen seitens der verantwortlichen Personen eine vertieftere Sensibilisierung des Aufsichtspersonals im Kantonalgefängnis im Hinblick auf das Einschleusen von Handys. Wie ebenfalls dargelegt, trugen sich die vorliegend zur Diskussion stehenden Ereignisse bereits im Winter/Frühjahr 2013 zu, so dass die Ausführungen des Regierungsrates vom 19. August 2014 zur Interpellation vom 23. April 2014 „über Missstände im Thurgauer Straf- und Massnahmenvollzug“ (12/IN22/254) nach wie vor Gültigkeit haben.

In organisatorischer Hinsicht verweist der Regierungsrat zudem auf seine Botschaft vom 8. September 2015 zum Budget 2016, worin dem Grossen Rat die Schaffung eines Amtes für Justizvollzug beantragt wird (vgl. S. 158 ff.). Damit soll der gesamte Straf- und Massnahmenvollzug wie in den meisten Schweizer Kantonen auch im Kanton

Thurgau unter eine einheitliche Leitung gestellt werden.

Frage 5

Wie in der bei Frage 4 erwähnten Interpellation erkundigt sich der Interpellant auch vorliegend nach den personellen Konsequenzen. Aus diesem Grunde gestattet sich der Regierungsrat, die bereits damals präsentierten Zahlen für die mit dem Kantonalgefängnis in Frauenfeld vergleichbaren Gefängnissen in der Ostschweiz aus den Kantonen St. Gallen, Schaffhausen und Zürich aufgrund des Jahresberichtes 2014 des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates nochmals aktualisiert anzuführen.

Gefängnis	Plätze	Belegungstage	Personal à 100 %	Belegungstage pro 100 % Personal	Aufwand pro Belegungstag in Fr.
St. Gallen	45	16'494	12.9	1'278	173.–
Schaffhausen	38	13'313	14.0	951	255.–
Zürich	462	142'069	151.4	938	259.–
Thurgau	56	21'633	16.8	1'288	158.–

Diese Übersicht zeigt erneut, dass auf die einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantonsgefängnisses in der Ostschweiz die grösste Anzahl Verpflegungstage entfällt und der Betrieb am kostengünstigsten geführt wird. Dieser Umstand und die Tatsache, dass im Kantonalgefängnis eine Durchmischung von Insassinnen und Insassen im Strafvollzug, in Untersuchungshaft und im ausländerrechtlichen Freiheitsentzug mit teilweise unterschiedlichen Vollzugsregimes stattfindet, sind für das Personal sehr anspruchsvoll und führen zwangsläufig zu gewissen Abstrichen an weiteren möglichen und wünschbaren Sicherheitsvorkehrungen. Will man dies ändern, dürften grundsätzliche Anpassungen in der Gefängnislandschaft des Kantons Thurgau nicht zu umgehen sein.

Der Präsident des Regierungsrates

Dr. Jakob Stark

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach